

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2022/090</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 24.10.2022	Aktenzeichen II.2	Federführend: Frau Borgwardt

## Betreff

### Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung zum Bürgerentscheid "Lebendige Innenstadt" am 18. September 2022

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Wahlprüfungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 08.11.2022 21.11.2022	<b>Berichterstatter</b>  Herr Levenhagen		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

1. Der am 11.10.2022 von einem Stimmberechtigten eingelegte Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung ist nicht zulässig und unbegründet. Er wird daher zurückgewiesen.
2. Die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“ in der Stadt Ahrensburg ist gültig.  
Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass keine der Fälle des § 39 Nr. 1 bis 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) analog vorliegen.

## Sachverhalt:

### *I. Einsprüche gegen die Abstimmung*

Am 11.10.2022 ist von einem Stimmberechtigten fristgerecht ein Einspruch (**Anlage**) gegen die Gültigkeit der Abstimmung eingegangen. Die Einspruchsfrist endete am 22.10.2022.

Gemäß § 38 Abs. 2 GKWG besteht für Einsprüche gegen die Abstimmung das Schriftformerfordernis. Dieses ist durch eine E-Mail nicht erfüllt, da es an der handschriftlichen Un-

terschrift bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur fehl (Vgl. PdK SH-A-27, GKWG § 38 6., beck-online, PdK SH A-15, LVwG § 52a 2.2.1, beck-online sowie Kommentierung zum Kommunalwahlrecht v. Thiel zu § 38 in der Erläuterung Nr. 6, S. 167).

Der Einspruch ist daher nicht formgerecht eingegangen und somit nicht zulässig.

Der Einspruch ist auch nicht begründet.

Der Einspruchsberechtigte bemängelt das Ergebnis dahingehend, dass sowohl die JA-Stimmen, als auch die NEIN-Stimmen das Quorum erreicht haben und somit die Abstimmung zu wiederholen ist.

Gemäß § 16g Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO) ist bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn Sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit bei der Stadt Ahrensburg 14 % der Stimmberechtigten beträgt.

Dabei ist es unerheblich, dass mindestens 14 % der Stimmberechtigten sowohl positiv als auch negativ entschieden haben, denn es ist ausschließlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Entscheidung des Bürgerentscheids relevant. Die Mehrheit der gültigen Stimmen von den 14 % der Stimmberechtigten hat den Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“ am 18.09.2022 positiv entschieden.

Der Einspruch ist damit wegen Unzulässigkeit und Unbegründetheit zurückzuweisen.

## ***II. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Abstimmung***

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über den Einspruch gemäß § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) i. V. m. § 39 GKWG in folgender Weise zu beschließen:

1. „War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 – 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.“

### **Zu 1.:**

§ 39 Nr. 1 GKWG ist analog bei der Abstimmung zu einem Bürgerentscheid nicht anwendbar.

## Zu 2.:

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Abstimmung und bei der Abstimmungshandlung, die das Abstimmungsergebnis im Abstimmungskreis beeinflusst haben können, liegen nicht vor.

## Zu 3.:

Der Gemeindeabstimmungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 20.09.2022 Gelegenheit zur Einsichtnahme in die insgesamt 20 Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände für die insgesamt 20 Abstimmungsbezirke der Stadt Ahrensburg.

Aufgrund der nach den Abstimmungsniederschriften festgestellten Ergebnisse in den Abstimmungsbezirken stellte der Abstimmungsausschuss das Gesamtergebnis wie folgt fest:

<b>Ergebnisse Bürgerentscheid 18.09.2022</b>							
Abstimmungsbezirk	Stimm- berechtigte	Abstimm- mende	gültige Stimmen	Stimmen mit JA	in %	Stimmen mit NEIN	in %
1: Grundschule Am Hagen	1.586	388	388	229	2,8%	159	1,9%
2: Kirchsaaal Hagen	1.709	622	616	342	4,1%	274	3,3%
3: Grundschule Am Aalfang	662	250	248	128	1,5%	120	1,5%
4: Feuerwehrgerätehaus Ahrensfelde	1.172	366	366	232	2,8%	134	1,6%
5: Stormarnschule I	1.755	513	511	275	3,3%	236	2,9%
6: Stormarnschule II	1.794	678	667	392	4,7%	275	3,3%
7: Peter-Rantzau-Haus	1.672	413	411	216	2,6%	195	2,4%
8: Fritz-Reuter-Schule	2.246	563	563	249	3,0%	314	3,8%
9: Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule I	1.441	497	490	213	2,6%	277	3,4%
10: Haus der Natur	783	270	270	69	0,8%	201	2,4%
11: Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule II	1.002	292	291	157	1,9%	134	1,6%
12: Grundschule Am Reesenbüttel	1.353	517	517	265	3,2%	252	3,0%
13: Schulzentrum Am Heimgarten I	1.430	588	587	271	3,3%	316	3,8%
14: Schulzentrum Am Heimgarten II	1.460	534	533	261	3,2%	272	3,3%
15: Kreisberufsschule Ahrensburg	1.894	400	398	222	2,7%	176	2,1%
16: DRK Wohnpark Auetal	1.194	266	266	152	1,8%	114	1,4%
17: Bauhof	436	94	94	63	0,8%	31	0,4%
18: Rosenhof	1.487	415	414	218	2,6%	196	2,4%
19: Grundschule Am Schloss	926	247	247	124	1,5%	123	1,5%
20: Gemeinschaftshaus Gartenholz	1.410	390	390	185	2,2%	205	2,5%
<b>Stadt Ahrensburg - Gesamt</b>	<b>27.412</b>	<b>8.303</b>	<b>8.267</b>	<b>4.263</b>	51,6%	<b>4004</b>	48,4%
	<b>Abstimmungs- beteiligung:</b>	<b>30,3%</b>					

Mit Ja haben 4.263 Personen für den Bürgerentscheid gestimmt, das entspricht 51,6 % der gültigen Stimmen. Das gemäß § 16g Gemeindeordnung erforderliche Quorum in Höhe von 3.838 Stimmen wurde erreicht. Mit Nein haben 4.004 Personen, entsprechend 48,4 % gestimmt.

Damit wurde der Bürgerentscheid im Sinne der gestellten Frage entschieden. Das festgestellte Ergebnis und die Möglichkeit der Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit

der Abstimmung unter Hinweis auf die einmonatige Einspruchsfrist sind amtlich bekannt gemacht worden.

Die Abstimmungsniederschriften wurden gemäß § 63 Abs. 1 GKWO auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Es ergaben sich keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäftes. Die Abstimmungsergebnisse jedes Abstimmungsbezirkes sind in sich rechnerisch richtig.

Der Abstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu keinen Beanstandungen oder keine Anlässe zu Bedenken gaben.

**Zu 4.:**

Die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“ am 18. September 2022 möge für gültig erklärt werden.

---

Eckart Boege  
Bürgermeister

Anlage